

6.1.5 »Die aufschiebende Wirkung der Klage [...] wird angeordnet« – Vierter Überstellungsversuch, positiv entschiedener Eilantrag und Entlassung aus der Haft

Am 15. Juli, während des laufenden Hungerstreiks, stellt die Bundespolizeidirektion Pirna ein weiteres Mal beim Amtsgerichte Eisenhüttenstadt einen Antrag auf Verlängerung der Sicherungshaft von M, diesmal bis zu 31. Juli. Das Amtsgericht stimmt diesem Antrag am 17. Juli erneut zu. Währenddessen erhob, nach einem Mandatswechsel, die neue Anwältin von M am 16. Juli Klage gegen die Bundesrepublik, in der sie forderte, das BAMF solle den erlassenen Dublin-Beschied aufheben und seine Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens erklären. Ihre Argumentation verweist auf den schlechten Gesundheitszustand Ms und die Mängel im ungarischen Asylsystem (vgl. Flüchtlingsrat Brandenburg 2013, S. 22). Sie ergänzte die Klage durch einen Eilantrag auf Rechtsschutz gegen die Überstellung.²

Um den gesundheitlichen Zustand Ms zu dokumentieren, wurde er am 23. Juli von Ärzt*innen des Krankenhauses Eisenhüttenstadt erneut untersucht. Diese erklärten ihn wieder für nicht flugfähig. Direkt nach dieser Untersuchung kam eine Polizeibeamtin mit einem weiteren Arzt auf Ms Zimmer. Weder M noch die Krankenhausärzte wussten, wer M hier mit welcher Qualifikation und welchem Ergebnis untersucht hatte. Es ist davon auszugehen, dass – ähnlich wie bei den Auseinandersetzungen um die Wissensproduktion in den hegemonieorientierten Verfahren – die verschiedenen am Konflikt beteiligten Akteur*innen in diesem Moment versuchten, für ihre Strategien hilfreiche Tatsachenbeschreibungen zu produzieren. Da der nächste Überstellungsversuch in zwei Tagen, am 25. Juli, geplant war, ist zu vermuten, dass der weitere Arzt von den Behörden beauftragt war, um dann mit dessen Attest gegen die in der ersten Untersuchung attestierte Flugunfähigkeit vorgehen zu können (vgl. ebd., S. 23).

Die Frage nach der Flugfähigkeit sollte nicht mehr entschieden werden. Am darauflgenden Tag, dem 24. Juli 2013, entschied das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) unter Verweis auf die Mängel im ungarischen Asylsystem positiv über den Eilantrag:

»Die aufschiebende Wirkung der Klage (VG 1 K 841/13.A) gegen die Abschiebungsanordnung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10. Juli 2013 wird angeordnet.« (Flüchtlingsrat Brandenburg 2013, S. 29)

Damit stoppte das Verwaltungsgericht den für den Folgetag geplanten vierten Überstellungsversuch. Noch am gleichen Tag wurde M nach 81 Tagen Abschiebehaft aus dem Gefängnis entlassen. (Ebd., S. 23)

² Zum Verhältnis von Klage und Eilantrag siehe Kapitel 6.3.2.

Fast zeitgleich zu der Entlassung Ms schob die Bundespolizei K, einen jungen Hungerstreikenden aus Georgien, am 25. Juli um 4 Uhr nachts aus dem Krankenhaus nach Georgien ab. K hielt auch nach der erfolgten Abschiebung Kontakt zu Bekannten in Deutschland und zu seiner Anwältin. In einem Brief vom 07. August 2013, von dem eine Abschrift der Übersetzung aus dem Georgischen ins Deutsche in der Broschüre des Flüchtlingsrates abgedruckt wurde, beschrieb er den Ablauf seiner Abschiebung:

»Am 25. Juli 2013 um 4 Uhr morgens zerrte mich im Krankenhaus die Bundespolizei unerwartet aus dem Bett. Sie zogen mir irgendeinen weißen Overall aus Leinen an. Sie waren in Eile und handelten schnell, sodass sie auf meine Fragen nicht reagierten. Ich fragte, was los ist, aber sie machten weiter (sie gaben mir keine Antwort). Sie setzten mich auf einen Rollstuhl und legten mir Hand- und Fußfesseln an. Ich fühlte mich furchtbar schwach und ich bat sie, mir auf meine Fragen zu antworten und zu erklären, was sie mit mir vorhatten, aber alle hatten strenge Gesichter. Ich sagte, sie sollten mich erst mitnehmen, nachdem ich mit meinem Anwalt telefoniert habe, aber sie antworteten nicht. Ich saß im Polizeiwagen zusammen mit drei Polizisten und einem Mann in Zivil und wir fuhren lange. Ich bat, sie sollen mich meinen Anwalt anrufen lassen oder sie sollen mir erklären, was los war, aber keiner gab mir eine Antwort. Sie lachten nur. Ich fühlte mich furchtbar schwach und so ein Verhalten dieser Leute, die Tatsache, dass sie mir keine Antwort geben, quälte mich noch mehr. Als ich den Flughafen sah, habe ich begriffen, was los war. Ich bat sie weiter, sie sollen mich meinen Anwalt anrufen lassen, und erst dann antworteten sie mir und sagten, nachdem wir nach oben gegangen sind, würden sie mich anrufen lassen. Ich wurde nach oben in ein Zimmer gebracht und mir wurden die Handschellen entfernt, und sie zogen mir den weißen, sackähnlichen Overall aus. Dann wurde ich gründlich durchsucht und sie sagten, dass es Zeit sei, zu fliegen. Ich leistete Widerstand, ich sagte, sie haben mir doch versprochen, dass ich anrufen kann, dabei zeigte ich denen die Telefonnummer. Sie erkannten, dass dies eine Berliner Nummer war. Ich hatte selber eine Sim-Karte von Lyka. Sie gaben mir auf Nachfrage ein Telefon ohne Karte und sagten zu mir, dass ich den Anwalt anrufen soll, und dabei lachten sie mich aus.

Das war die Flughafenpolizei. Sie haben mich durch einen Tunnel geschleppt und dort wartete ein Polizeiwagen auf uns, der, wie ich erahnt habe, an der Rückseite der russischen Boeing anhielt. Mit einem unsanften Handgriff schmissen sie mich aus dem Wagen raus und schleppten mich in den Eingang des Flugzeuges rein. Auf dem Boden liegend, legten sie mir die Plastikhand- und Fußschellen an, dann hielten sie mir hoch. Die deutschen Polizisten übergaben den Russen zwei Umschläge und sie gaben sich freundlich die Hand zum Abschied. Ich habe anhand deren Bekleidung erahnt, dass die Russen die Flugbegleiter waren. Sie ließen mich auf dem hintersten Sitz, der unmittelbar vor der Toilette war, sitzen und klebten mir den Mund mit Tesaufkleber zu. Den Kopf fixierten sie mir nach hinten und meine Füße und Körper fixierten sie auch, damit ich mich nicht bewegen kann. Sie deckten mich

mit einem weißen Leinentuch zu und erklärten auf Russisch den Leuten, ich hätte psychische Probleme und sie wollten mich nach Moskau bringen und sie sollen sich keine Sorgen machen, da alles in Ordnung sei. So hatten sie die Leute beruhigt, bis wir den Flughafen von Moskau erreicht haben. Bis alle Leute das Flugzeug verlassen haben, war ich im gleichen Zustand fixiert. Ich hatte gedacht und ich denke immer noch, dass meine Festnahme rechtswidrig war. Unterwegs hat mir jemand zweimal mein(en) Puls gemessen, wahrscheinlich um zu überprüfen, ob ich noch am Leben bin. [...]« (Flüchtlingsrat Brandenburg 2013, S. 34)

Diese Abschiebung beendete den Hungerstreik. Unter den Unterstützer*innen der Inhaftierten entstand der Eindruck, dass diese Abschiebung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Freilassung Ms eine Revanche der Abschiebebehörden war:

»P: Yes, but then yes, then there was this with K. He was the other person still in hunger strike and he was not eating and drinking in hospital. And next day or I think that even the same night when you came out of the ...

M: I was that time in hospital still. Before I get out they send him already to, [...] they came in hospital. Just they took him, then they [...] send him directly to back, his own country, like Georgia. They do not bring him to deportation jail. They decided together with police or whatever. Then they just took him. Even I told you already he cannot walk. That is why they bring him back Georgia. Yes. Then the others, I guess who still in Eisenhüttenstadt jail is really really bad impression for them.

P: Hm, because he was also very strong in this hunger strike.

M: Yes, yes, yes.

P: It was like, he was not a leader or something, but he was like very strong and very convinced of what he was doing.

M: Yes he tried to convince his all community, for example three other guys tried to stay like hunger strike or whatever. When maybe something solution come to us which solution we can get out for example. But the end they found really something different. I think they do not have any idea about (their) mind.

P: Yes. Yes, but I think, I do not remember when, but I am pretty sure actually that the deportation of K. was somehow the reaction on that they released you or that they had to release you, you know. Because we knew that they had to get you, they had to leave you, they had to let you out of the prison. And then still for, for, for me or I think for us it was, it seemed like kind of revenge from the police, you know. That they were: ok, one person from the hunger strike can keep us out, but then we will just send one directly back and it was sending back K., all the hunger strike was, I think over then, yes, because he was so, yes, had this goal in the hunger strike.« (Interview mit P, Unterstützer, und M, 2015)

Ich habe keine Möglichkeit die Interpretation der Abschiebung von K durch die Polizei als einen Akt der Rache oder Revanche zu überprüfen. Solche Handlungslogiken sind vor allem bei Polizeieinheiten zu erwarten, die sich am martialischen Stereotyp der Kriegermännlichkeit orientierten (vgl. Behr 2006, S. 71–72). Dieses polizeiliche Leitbild ist immer wieder Ursache polizeilicher Übergriffe, wie sie auch von K in seinem Brief geschildert werden (vgl. ebd., S. 76).³

An diesem Punkt stoppt die Dokumentation des Flüchtlingsrates Brandenburg und auch Ms Erzählung im Interview wird knapper. Zum Zeitpunkt des Interviews war Ms Dublin-Verfahren beendet. Er hat sich erfolgreich gegen die Überstellung nach Ungarn gewehrt und den Übergang in das Asylverfahren in Deutschland erstritten. Das BAMF eröffnete für M ein nationales Asylverfahren und erließ 2015 einen negativen Asylbescheid, gegen den seine Anwältin Klage einreichte – mit den Kämpfen um den Zugang zum Asylverfahren waren die Auseinandersetzungen für M also nicht abgeschlossen. Über Ks Geschichte nach der Abschiebung liegen mir keine weiteren Informationen vor.

6.1.6 Zwischenfazit und Analyse: Lokale Kämpfe und die Grenzen von Protest

Im Unterschied zu den beiden anderen großen empirischen Kapiteln dieser Arbeit habe ich mich in diesem Kapitel mit eigenen Strukturierungen und Abstraktionen eher zurückgehalten und die Darstellung am Ablauf der Kämpfe und der Darstellung in den Interviews orientiert. Wie schon im Eingang des Kapitels beschrieben ist der Fall von M weder repräsentativ noch durchschnittlich oder typisch für die Masse der Dublin-Verfahren in Deutschland. An ihm lassen sich trotzdem Zusammenhänge erkennen, die für diese Auseinandersetzungen generell prägend sind und sich durch die hier sehr hohe Eskalationsstufe besonders gut beobachten lassen.

Die erste und vielleicht allgemeinsten Beobachtung ist, dass die tatsächliche Realität der Einzelfälle oft komplexer ist, als die abstrakteren, allgemeinen Prinzipien der juristischen oder politischen Auseinandersetzung. Das allgemeine Prinzip der Umsetzung von Dublin in Aufgriffsfällen ist relativ einfach: Die Polizeibehörden greifen eine Person ohne legalen Aufenthaltstitel auf, diese stellt keinen Asylantrag, das BAMF ist für das Dublin-Verfahren zuständig und erlässt einen Dublin-Bescheid. Das Verwaltungsgericht überprüft gegebenenfalls die Entscheidung und das BAMF, die Ausländerbehörde und die Polizei organisieren in Zusammenarbeit die Überstellung. Dieser Ablauf hat wenig mit der Realität der Auseinandersetzungen um Ms Überstellung zu tun. Die Nichtin behandlungsnahme des BAMF, die ständig wechselnde Zuständigkeit der Gerichte, die partielle Durchführung des Verfahrens durch die Bundespolizei, die Teilung der Rechtsprechung in die Verhandlungen

³ Zu polizeilichen Leitbildern und Gewalt siehe auch Kapitel 6.2.3.